

Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

(veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt BW vom 25.06.2025)

Wann gilt die Allgemeine Erlaubnis?

Die Allgemeine Erlaubnis berechtigt dazu, unter bestimmten Voraussetzungen kleine Lotterien (Geldpreise) und Ausspielungen (Sachpreise) gegen Entgelt in Baden-Württemberg durchzuführen. Die Allgemeine Erlaubnis gilt ausschließlich für terrestrische Lotterien, die nicht im Internet stattfinden.

Sollten alle unten aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein, ist eine gesonderte Erlaubnis des Regierungspräsidiums Karlsruhe nicht erforderlich.

Für wen gilt die Allgemeine Erlaubnis?

- Organisationen der freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- Organisationen von politischen Parteien
- Gewerkschaftliche Organisationen
- Sportvereine
- Feuerwehren
- Sonstige rechtsfähige Vereine
- Stiftungen
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Andere Anbieter sind nicht zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung berechtigt.

Gibt es eine räumliche Begrenzung der Veranstaltung?

Die Lotterie oder Ausspielung darf nur innerhalb eines Stadt- oder Landkreises sowie eines angrenzenden Kreises in Baden-Württemberg stattfinden. Dies beinhaltet auch, dass die Lose nur innerhalb dieser beiden betreffenden Stadt- oder Landkreise verkauft werden dürfen.

Gibt es eine zeitliche Begrenzung der Veranstaltung?

Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die Auslosung ist im Anschluss zeitnah durchzuführen. Die Bekanntmachung der Ziehungsergebnisse darf grundsätzlich maximal zweimal wöchentlich erfolgen.

Wie hoch darf die Gesamtsumme der Losentgelte sein?

Die Summe der zu entrichtenden Entgelte (Losanzahl x Lospreis) darf 40.000,- EUR nicht übersteigen.

Gibt es eine Vorgabe für den Wert der ausgelosten Preise?

Die Preise müssen einen Wert von mindestens 25 % der beabsichtigten Gesamtsumme der Lose haben. Dabei kommt es auf den Marktwert der Artikel an, nicht auf den tatsächlich vom Veranstalter bezahlten Einkaufspreis.

Darf mit der Veranstaltung ein Gewinn erwirtschaftet werden?

Der nach Abzug aller Veranstaltungskosten verbleibende Gewinn, der sogenannte „Reinertrag“, ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Ein Gewinn für den Veranstalter kann mit der Veranstaltung somit nicht erwirtschaftet werden. Die Verwendung des Reinertrags für ein gemeinnütziges Projekt bspw. im eigenen Verein ist jedoch denkbar. Ein angemessener Anteil des Ertrags sollte in Baden-Württemberg verwendet werden.

Die Planung des Spieles muss vorsehen, dass der Reinertrag mindestens ein Drittel der Gesamtsumme der verkauften Lose beträgt.

Dürfen die Veranstaltung sowie evtl. Sponsoren beworben werden?

Ein Hinweis auf die Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung kann erfolgen, sofern dieser keine zur Teilnahme auffordernde Wirkung hat.

Auf die Sponsoren von Sachpreisen kann ebenfalls hingewiesen werden, eine darüberhinausgehende Werbung darf jedoch nicht stattfinden.

Welche steuerrechtlichen Pflichten sind zu beachten?

Vor Durchführung der Lotterie oder Ausspielung ist eine Anzeige beim landesweit dafür zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach vorzulegen. Sofern die Vorgaben der Allgemeinen Erlaubnis erfüllt sind, ist die Lotterie oder Ausspielung in der Regel lotteriesteuerbefreit. Eine Vorabanzeige beim Finanzamt ist dennoch notwendig.

Bei **Fragen zu den steuerrechtlichen Pflichten und zur Lotteriesteuer** wenden Sie sich bitte über das Kontaktformular (<https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/.Lde/Startseite/Service/Kontaktformular>) oder unter Tel.: 0721/994-2254 an das Finanzamt Karlsruhe-Durlach.

Für weitere **Fragen zur Allgemeinen Erlaubnis** stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: 0721/926-8700 zur Verfügung.